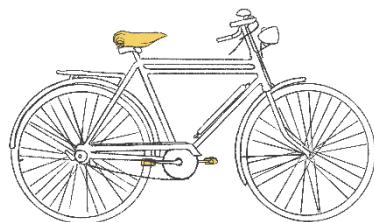


Fahrradbeförderungsplan der Hessischen Landesbahn

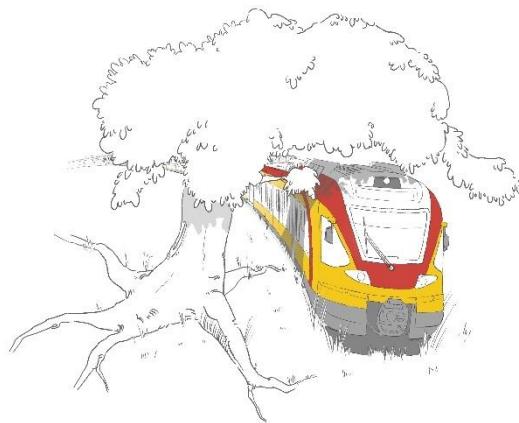
Die Hessische Landesbahn (HLB) ist in mehreren Bundesländern aktiv – darunter Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Unsere modernen Regionalzüge und Busse verbinden Städte, Gemeinden und ländliche Regionen zuverlässig miteinander.

Unser Ziel ist es, Menschen zuverlässig ans Ziel zu bringen und aktiv zur Verkehrswende und zum Klimaschutz beizutragen. Ein zentraler Baustein dabei ist die Kombination von Bahn und Fahrrad – zwei umweltfreundliche Verkehrsmittel, die sich ideal ergänzen. Deshalb setzen wir uns für die kontinuierliche Verbesserung der Fahrradmitnahme in unseren Zügen ein.



Im Sinne des § 10 Abs. 2 AEG hat die Hessische Landesbahn einen Fahrradbeförderungsplan entwickelt, der die bestehenden Regelungen zur Fahrradmitnahme übersichtlich, transparent und nachvollziehbar darstellt. Damit möchten wir unseren Fahrgästen klare Informationen bereitstellen – im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorgaben und den Beförderungsbedingungen der HLB.

Denn wir wissen: Wer das Fahrrad mit in den Zug nimmt, handelt nachhaltig – und verdient ein Angebot, das einfach, sicher und komfortabel ist. Daran arbeiten wir – für Sie, für die Region und für eine mobile Zukunft.



1. Technische und betriebliche Voraussetzungen für die Fahrradbeförderung

Die HLB setzt Fahrzeuge ein, die über speziell gekennzeichnete Mehrzweckbereiche verfügen, in denen Fahrräder abgestellt werden können. Die Anzahl der Fahrradstellplätze variiert je nach Fahrzeugtyp. Als Mindeststandard wird ein Angebot von mindestens drei Fahrradstellplätzen pro Zugbildung gewährleistet. Diese Angabe orientiert sich am Fahrzeug mit der geringsten verfügbaren Kapazität innerhalb der Flotte; alle übrigen Fahrzeugtypen verfügen über eine deutlich höhere Anzahl an Stellplätzen:

- Coradia LINT 41, BR 648: 16 Fahrräder
- Coradia LINT 41, BR 2648: 9 Fahrräder
- Coradia LINT 54, BR 1622: 21 Fahrräder
- Coradia Continental (3-Teiler, XCC SHU), BR 1440.3: 12 Fahrräder
- Coradia Continental (4-Teiler, XCC SHU), BR 1440.1: 18 Fahrräder
- Coradia Continental (4-Teiler, XCC MHX), BR 1440.1: 18 Fahrräder
- Coradia Continental (5-Teiler, XCC MHX), BR 1440.2: 22 Fahrräder
- Coradia LINT 41H, BR 648: 8 Fahrräder
- FLIRT (3-Teiler), BR 427: 12 Fahrräder
- FLIRT (5-Teiler), BR 429: 18 Fahrräder
- Coradia LINT 41, BR 648: 12 Fahrräder
- Coradia LINT 27, BR 640: 3 Fahrräder
- Coradia LINT 41, BR 1648: 12 Fahrräder
- Mireo Plus B (2-Teiler, EWS), BR 563: 12 Fahrräder

Bei Fahrzeugneubeschaffungen sowie umfassenden Modernisierungen legt die HLB Wert auf die Integration ausreichender Kapazitäten zur Fahrradmitnahme.

Fahrgäste mit Mobilitätshilfen wie Rollstühlen und Kinderwagen haben grundsätzlich Vorrang.

Besonders während der Hauptverkehrszeiten (Montag–Freitag von 06:00–09:00 Uhr und 16:00–19:00 Uhr) kann die Fahrradmitnahme eingeschränkt sein, wenn die Mehrzweckbereiche für Stehplätze benötigt werden.

Die Fahrradmitnahme erfolgt stets im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Bei vollständiger Auslastung der Abstellflächen kann das Zugpersonal aus Sicherheitsgründen eine Mitnahme leider nicht ermöglichen.

2. Regelungen zur Fahrradmitnahme

Die Mitnahme von Fahrrädern in den Zügen der HLB erfolgt im Rahmen der geltenden Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsverbünde sowie der überregionalen Tarifbestimmungen.

2.1 Zugelassene Fahrräder

Grundsätzlich dürfen einsitzige Zweiräder, Pedelecs und E-Bikes mit oder ohne elektromotorischen Hilfsantrieb in den Zügen mitgeführt werden. Soweit in die Fahrräder und Tretroller Akkumulatoren (Akkus) eingebaut sind, dürfen diese während der Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln weder vom Fahrzeug entnommen, geladen noch anderweitig (z.B. als Powerbank) genutzt werden.

Ob und wann ein separates Fahrradticket benötigt wird, entnehmen Sie bitte den Informationen des jeweiligen Verkehrsverbundes unter Punkt 2.5 Entgeltregelung. Zusammengeklappte Falt- und Klappräder gelten als Handgepäck und dürfen in den Zügen der Hessischen Landesbahn kostenfrei und ohne zeitliche Einschränkungen mitgeführt werden.

Fahrradanhänger müssen zusammengeklappt sein. Diese gelten als Traglast und dürfen mitgenommen werden, sofern sie sicher untergebracht werden können und keine anderen Fahrgäste behindern oder gefährden.

Die Mitnahme ist auf ein Fahrrad pro Fahrgast beschränkt.

Nicht zugelassen sind Fahrzeuge mit Kfz-Zulassung, motorbetriebene Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor sowie Sonderkonstruktionen wie Zweiräder mit langem Radstand, Tandems und Lastenräder. Auch Fahrräder, die aufgrund ihrer Bauweise nicht sicher untergebracht oder gesichert werden können, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

2.2 Vorrangregelungen

Kinder unter 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Fahrräder dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn ausreichend Platz vorhanden ist.

Fahrgäste mit Mobilitätshilfen (z. B. Rollstühle, Kinderwagen) haben in den Mehrzweckbereichen stets Vorrang. Sollte es aus Kapazitäts- oder Sicherheitsgründen erforderlich sein, kann das Zugpersonal die Fahrradmitnahme im Einzelfall einschränken.

2.3 Selbstverladung und Beaufsichtigung

Fahrgäste müssen in der Lage sein, ihr Fahrrad selbstständig ein- und auszuladen und während der Fahrt sicher abstellen, sodass keine Türen, Gänge oder Notausstiege blockiert werden. Sofern keine Befestigungsmöglichkeit vorhanden ist, müssen die Fahrgäste die Fahrräder festhalten.

Die Mitnahme ist ausschließlich in den durch Piktogramme gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

Der Fahrgast ist für die ordnungsgemäße Sicherung und Aufsicht während der Fahrt verantwortlich. Bei unsachgemäßer Sicherung haftet der Mitföhrende.

2.4 Reservierung

Für die Mitnahme von Fahrrädern besteht keine Reservierungspflicht. Die Fahrradmitnahme erfolgt ohne vorherige Anmeldung und ist kostenfrei, jedoch ausschließlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten in den dafür vorgesehenen Mehrzweckbereichen möglich.

Für Gruppenreisen mit Fahrrädern wird empfohlen, diese rechtzeitig im Voraus unter den Servicenummern des jeweiligen Verbunds anzumelden, um die Mitnahmemöglichkeiten im Einzelfall prüfen zu können.

2.5 Entgeltregelung

Die Mitnahme von Fahrrädern ist in den Verkehrsverbünden, in denen die Hessische Landesbahn unterwegs ist, unterschiedlich geregelt. Um eine reibungslose und regelkonforme Fahrradmitnahme zu gewährleisten, sollten sich Fahrgäste vor Fahrtantritt über die jeweils gültigen Entgeltregelungen informieren. Nachfolgend sind die Bestimmungen der relevanten Verbünde zusammengefasst. Falt- und Klappräder werden dabei jederzeit kostenlos befördert, sofern sie zusammengeklappt sind.

RMV: Fahrradmitnahme ganztägig kostenlos. Während der Hauptverkehrszeit (Montag-Freitag von 06:00 - 09:00 Uhr und 16:00 - 19:00 Uhr) steht der Mehrzweckbereich nicht für die Fahrradmitnahme zur Verfügung, so lange dieser für Stehplätze benötigt wird.

VRM: Kostenlose Mitnahme Mo-Fr ab 09:00 Uhr, Samstag, Sonntag & feiertags ganztägig. Mo-Fr vor 09:00 Uhr ist ein ermäßigter Einzelfahrtschein der Preisstufe 4 pro Fahrrad zu lösen.

VAB: Kostenlose Mitnahme Mo-Fr ab 09:00 Uhr, Samstag, Sonntag & feiertags ganztägig.
Mo-Fr vor 09:00 Uhr ist eine Fahrradkarte zu lösen. Die Mitnahme von Fahrrädern ist im VAB-RMV-Übergangstarif unentgeltlich.

VRS: Für die Fahrradmitnahme ist zusätzlich zum eigenen Ticket ein gesondertes FahrradTicket erforderlich. Diese sind an den Ticketautomaten durch ein Fahrradsymbol gekennzeichnet.

Westfalentarif: Fahrradmitnahme ganztägig kostenlos.



2.6 Busnot- und Schienenersatzverkehre

Bitte beachten Sie, dass in Fällen von Busnotverkehren oder Schienenersatzverkehren (SEV) abweichende Regelungen zur Fahrradmitnahme gelten können. In vielen Fällen ist die Mitnahme von Fahrrädern in Ersatzbussen aus Platz- oder Sicherheitsgründen nicht möglich.

Wir empfehlen unseren Fahrgästen, sich vor Fahrtantritt über die konkreten Mitnahmemöglichkeiten im jeweiligen Ersatzverkehr zu informieren. Die Entscheidung über die Mitnahme eines Fahrrads liegt im Einzelfall beim Fahr- oder Betriebspersonal des eingesetzten Verkehrsunternehmens.

3. Infrastruktur

Informationen zur Barrierefreiheit und zur Zugänglichkeit einzelner Bahnsteige (z. B. bei infrastrukturellen Einschränkungen) erhalten Sie über die Portale der jeweiligen Infrastrukturbetreiber und Verkehrsverbunde, wie etwa bahn.de/barrierefrei, rmv.de/c/de/fahrplan, nvv.de/fahrtinfo und bahnländer-bayern.de/de/vor-der-fahrt.

4. Planungen und Einflussmöglichkeiten

Die Hessische Landesbahn erbringt den Großteil ihrer Verkehrsleistungen im Rahmen öffentlich bestellter Verkehre. In diesen Fällen wird das eingesetzte Fahrzeugmaterial in der Regel durch den öffentlichen Aufgabenträger vorgegeben oder bereitgestellt. Daraus ergibt sich, dass nicht alle Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrradmitnahme unmittelbar durch die HLB umgesetzt werden können.

Bei zukünftigen Ausschreibungen wird sich die HLB jedoch dafür einsetzen, dass die Bedürfnisse fahrradfahrender Fahrgäste angemessen berücksichtigt werden.

5. Einbindung der Öffentlichkeit

Der Fahrradbeförderungsplan wurde mit der Möglichkeit erstellt, relevante Interessensgruppen einzubinden. Der Plan ist öffentlich zugänglich und wird auf der Website der HLB zur Verfügung gestellt.

6. Ergänzende Informationen

Die tatsächliche Möglichkeit zur Fahrradmitnahme hängt stets vom verfügbaren Platz im Zug ab. Eine Mitnahmegarantie kann daher nicht gegeben werden. Die aktuell gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifregelungen (z. B. erforderliche Fahrradtickets) finden Sie unter hlp-online.de/fahrplaene-tarife/#befoerderungsbedingungen.